

V e r t r a g

für

die weitere Verbesserung des Postverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt Geldanweisungen, welche durch die beidseitigen Postverwaltungen ausgestellt werden.

(Vom 12. Oktober 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch die Herren Dr. Jakob Dubz, Vizepäsidenten des Bundesrathes und Vorsteher des schweizerischen Postdepartementes, und Jakob Johann Challet-Benel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des schweizerischen Finanzdepartementes;

das Postdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch seinen Spezialkommissär, Herrn John A. Kasson, Esquire,

haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden der beiden Länder, über folgende Artikel geeinigt:

Art. 1.

Die Bewohner eines der beiden Länder, welche an Bewohner des andern Landes kleine Geldsummen senden wollen, können diese Sendungen mittelst internationaler Postanweisungen in folgender Weise ausführen.

Art. 2.

In jedem der beiden Länder ist wenigstens ein Bureau für die Auswechslung von internationalen Geldanweisungen zu bezeichnen. Als solches wird bestimmt:

a. von Seite der Vereinigten Staaten:

New-York;

b. von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Basel.

Je nach Bedürfniß können im gemeinsamen Einverständniß noch weitere Büreaux mit der Auswechslung von Geldanweisungen betraut werden.

Art. 3.

Diejenigen Personen, welche solche internationale Geldsendungen zu machen wünschen, können sich bei einem beliebigen Geldanweisungsbüreau ihres Landes eine Postanweisung (Mandat) für den erforderlichen Betrag, welcher in den Vereinigten Staaten 50 Dollars (Goldwerth) und in der Schweiz die entsprechende Summe nicht übersteigen darf, verschaffen. Diese Anweisung (Mandat) wird auf das Auswechslungsbüreau des nämlichen Landes gezogen. Sie soll den Namen und die Adresse des Empfängers in dem Lande der Bestimmung enthalten und der durch das Postdepartement des Ursprungsortes vorgeschriebenen Form entsprechen. Das die Anweisung ausstellende Büreau hat dieselbe sofort dem Auswechslungsbüreau, auf welches sie gezogen ist, zu übermachen.

Art. 4.

Zu bestimmten Zeiten und in der durch das gemeinsame Reglement für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages vorzuschreibenden Form hat das Auswechslungsbüreau jedes Landes dem jenseitigen Auswechslungsbüreau ein gehörig ausgefertigtes Verzeichniß der Geldanweisungen, welche es seit der Versendung des letzten Verzeichnisses behufs Auszahlung in dem andern Lande erhalten hat, zu übermitteln.

Unmittelbar nach Empfang dieser Liste hat das empfangende Auswechslungsbüreau eine dem internen System der empfangenden Verwaltung entsprechende Anweisung für die dem Adressaten auszahlende Summe zu übermachen.

Art. 5.

Um die Rechnungen zu vereinfachen und die Auswechslung der internationalen Geldanweisungen dem System jeder Verwaltung anzupassen, so wie auch zur Bequemlichkeit des Publikums wird vereinbart, daß die Tage dieser Geldanweisungen zusammenzusetzen sind:

- 1) aus der internen Lage der versendenden Verwaltung, welche die gewöhnliche Lage einer internen Anweisung von gleichem Betrage nicht übersteigen darf;

- 2) aus der ebenfalls durch die versendende Verwaltung festzusetzen Taxe für die internationale Auswechslung, welche jedoch im Minimum 20 Cents in den Vereinigten Staaten und 1 Franken in der Schweiz, und im Maximum 1 % des Betrags der Geldanweisung betragen soll ;
- 3) aus der internen Taxe der empfangenden, die Ausbezahlung der Geldsumme an den Adressaten besorgenden Verwaltung, welche Taxe den für eine interne Geldanweisung von gleichem Betrag festgesetzten Betrag nicht übersteigen darf.

Die beiden ersten Taxen sind stets im Lande der Aufgabe vor- auszubezahlen, und zwar je nach den von der versendenden Verwaltung aufzustellenden Vorschriften entweder bei der Einzahlung des Mandates selbst, oder bei den Auswechslungsbüreaux durch Abzug vom Betrage der Anweisung.

Die dritte Taxe ist stets im Lande der Bestimmung zu beziehen, und zwar durch das Auswechslungsbüreau mittelst Abzugs vom Betrage der Anweisung oder in anderer von der empfangenden Verwaltung vorzuschreibenden Weise. Die versendende Verwaltung behält die erste und zweite Taxe für sich; der empfangenden Verwaltung fällt die dritte Taxe zu.

Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, das in Ziffer 2 des gegenwärtigen Artikels für die internationale Taxe erwähnte Maximum zu überschreiten, wenn die Kosten der internationalen Auswechslung es vorübergehend erfordern sollten.

Jede Verwaltung hat der andern ihren, auf Grundlage gegenwärtigen Vertrages aufzustellenden Tagentarif mitzutheilen.

Art. 6.

Unmittelbar nach der Verifikation der halbjährlichen Rechnungen hat die schuldenbe Verwaltung der gläubigerischen Verwaltung, auf ihre eigenen Kosten und ohne jeglichen Abzug, den auf dem Verkehr des vorhergehenden Halbjahres sich ergebenden Saldo in London oder in Paris ausbezahlen zu lassen.

Die Kosten der gesammten, in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu wechselnden Korrespondenz fällt der versendenden Verwaltung zur Last.

Wenn während des Zeitraums zwischen zwei Rechnungsabschlüssen die Gewißheit eintritt, daß die eine Verwaltung der andern einen Saldo von mehr als zweitausend Dollars schuldet, so ist der gläubigerischen

Verwaltung sofort eine Zahlung von annähernd entsprechendem Betrage zu leisten.

Art. 7.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stützen sich auf die Goldwährung. Wenn es angemessen erachtet würde, in einen oder andern Lande die Ausbezahlung an den Adressaten der Anweisung in anderer Währung stattfinden zu lassen, so hat diese Ausbezahlung nach dem Tageskurse so genau als möglich dem Betrage in Goldwährung zu entsprechen. Wenn es dem Aufgeber freisteht, in anderer Währung als in Gold einzubezahlen, so hat das Auswechslsbüreau in der Liste den entsprechenden Werth in Gold anzugeben. Das Departement, welches Zahlungen in anderer Währung als in Gold annimmt, hat das Aequivalent derselben festzusetzen. Die im Art. 5 hievor erwähnten Tagbeschränkungen sind auf die Goldwährung basirt; sollten andere Zahlungen angenommen werden, so hätten diese Beschränkungen auf dem, dem Golde entsprechenden Betrag Anwendung zu finden.

Art. 8.

Jede gemäß Art. 4 in die Liste der Anweisungen aufgenommene Summe, welche inner einer angemessenen Frist dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht ausbezahlt werden kann, ist der Verwaltung des Aufgabeortes zurückzurechnen, um dem Aufgeber nach Maßgabe der internen Bestimmungen des Landes der Versendung zurückerstattet zu werden. Die Verwaltung des Bestimmungsortes behält sich jedoch das Recht vor, von dem Betrage der Anweisung ihre interne Lage in gleicher Weise in Abzug zu bringen, wie wenn die Summe an den Adressaten bezahlt worden wäre.

Art. 9.

Jedes Auswechslungsbüreau hat in der Liste der Anweisungen die Beträge derselben in der Währung des absendenden Landes anzugeben. Diese Angaben sind bei dem Auswechslungsbüreau der Bestimmung auf Grundlage eines durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Reduktionsfußes umzuwandeln.

Art. 10.

Die beiden Postdepartemente haben die nähern Bestimmungen für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu vereinbaren und können dieselben von Zeit zu Zeit, je nach den Erfordernissen des Dienstes, abändern.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag tritt von dem durch beide Verwaltungen gemeinsam festzusetzenden Tage an in Kraft, und bleibt in Anwendung, bis derselbe durch beiderseitiges Einverständniß aufgehoben wird, oder aber auf ein Jahr, nachdem die eine Verwaltung der andern ihr Verlangen zur Aufhebung des Vertrags angezeigt haben wird.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) (Gez.) Dr. J. Dubs. (L. S.) (Gez.) John A. Kaffon.

(L. S.) (Gez.) J. Challet-Benel.

Vertrag für die weitere Verbesserung des Postverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt Geldanweisungen, welche durch di beidseitigen Postverwaltungen ausgestellt werden. (Vom 12. Oktobe...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1867
Date	
Data	
Seite	47-51
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.